



Inhalt:

- 203 Dorferneuerung Schönfeld III, Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt (Amt für ländliche Entwicklung Schwaben)
- 204 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe)
- 205 Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage in Sanierungsabschnitt III (Bauabschnitte 14 bis 16) (Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für ländliche Entwicklung Schwaben

- 203 Dorferneuerung Schönfeld III, Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt

Beschluss

A. Entscheidender Teil

1. Anordnung der Dorferneuerung Schönfeld III

Nach §§ 1, 4 und 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG- wird das Verfahren Schönfeld III (Flurbereinigung) zum Zwecke der Dorferneuerung angeordnet. Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Gebietsabgrenzung ist in der anliegenden Gebietskarte*) die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksscharf dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Schönfeld III führt und ihren Sitz in Schönfeld hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diesen Beschluss können binnen eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Postanschrift: Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben)) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof - Flurbereinigungsgericht -, Ludwigstraße 23, 80539 München, (Postanschrift: Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageantrag braucht nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

B. Hinweise

1. Offenlegung des Beschlusses

Dieser Beschluss (Entscheidender Teil mit Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise und Begründung) wird in der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt für die Gemeinden Schernfeld und Pollenfeld, in der Stadt Eichstätt sowie im Markt Dollnstein öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Eine Kopie dieses Beschlusses*) (mit einem Abdruck der Gebietskarte) liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen lang in der o.a. Verwaltungsgemeinschaft, der Stadt und dem Markt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Gebietskarte kann auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter der Gliederung Verfahren - Verfahrenskarten - Gebietsangrenzungen eingesehen werden. (<http://www.ale-schwaben.bayern.de/verfahren/index.html>)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

C. Begründung

Die Gemeinde Schernfeld beantragte am 19.09.2001 eine Dorferneuerung Schönfeld durchzuführen. Dabei sollen insbesondere

- die Dorfgemeinschaft und die Identifikation der Bürger mit ihrem Dorf gestärkt, innerörtliche Verkehrsverhältnisse dorfgemäß gestaltet und verbessert,
- die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert,

- das durch den Anger geprägte Ortsbild von Schönfeld mit seiner ländlich dörflichen Bausubstanz erhalten und gestaltet,
- dorfgemäße Freizeit- und Erholungseinrichtungen für den örtlichen Bedarf geschaffen,
- Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert und verbessert,
- zusätzliche Bündelungseffekte mit anderen Maßnahmen der Strukturverbesserung erreicht und Anstöße für weitere private und öffentliche Investitionen erzielt,
- die notwendige begleitende Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse durchgeführt werden.

Solche Maßnahmen können im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz ausgeführt werden (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG). Dem Zweck der Dorferneuerung entsprechend erstreckt sich das Verfahrensgebiet Schönfeld III im Wesentlichen auf die Ortslage von Schönfeld. Es ist ca. 36 ha groß.

Nach § 5 FlurbG wurden die voraussichtlich beteiligten Bürger und Grundeigentümer über den besonderen Zweck der Dorferneuerung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört, sie haben keine Bedenken gegen die Dorferneuerung vorgebracht.

Aufgrund der Ergebnisse der Vorbereitungsphase, der aktiven Bürgerbeteiligung, der Informationsversammlungen und der Anhörung hält das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die Voraussetzungen für eine Dorferneuerung und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Die Dorferneuerung in einem Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz ist eine wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Schönfeld; ein Verfahren nach §§ 1, 4 und 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG war deshalb anzuordnen.

Krumbach, 17.11.2006
gez. H u b e r, Präsident

*) Die Kopie des Beschlusses mit der dazugehörigen Gebietskarte liegt bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt in Zimmer Nr. 211 (2. Stock) in der Zeit vom 04. Dezember bis einschließlich 15. Dezember 2006 zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

204 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit den Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2040-1-I) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung.

**§ 1
Beitragerhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Ortsteile Altmannstein, Berghausen, Neuenhinzhausen, Sollern, Schamhaupten, Schafshill, Mendorf, Biber, Steinsdorf, Sandersdorf, Hexenagger, Tettenwang, Hagenhill, Schwabstetten, Laimerstadt und Ried des Marktes Altmannstein, Bettbrunn des Marktes Kösching, Mindelstetten, Imbath, Hiendorf, Grashausen, Hüttenhausen, Offendorf, Oberoffendorf, Tettenagger, Stockau und Weiher der Gemeinde Mindelstetten, Forchheim, Lobsing und Pirkenbrunn des Marktes Pförring, Buch, Echendorf, Echenried, Lintlhof, Hattenhausen und Frauenberghausen der Stadt Riedenburg, einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2
Beitragsatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird

der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Bei Grundstücken, für die der Rohrnetzkostenbeitrag bereits nach den Bestimmungen der Satzung vom 11.04.1968 geleistet wurde, gilt die Beitragspflicht auch nach dieser Satzung als erfüllt. Als Geschossfläche werden 250 m² festgelegt. Veränderungen der Grundstücks- und Geschossflächen nach Inkrafttreten dieser Satzung werden beitragsrechtlich nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 dieser Satzung erfasst.

(8) Bei Grundstücken, für die eine Vorausleistung auf den Herstellungsbeitrag nach der Satzung vom 14.12.1979 in der bisher gültigen Fassung erhoben wurde, gilt die Beitragspflicht auch nach dieser Satzung als erfüllt. Die Beitragsberechnung erfolgt neu und ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorausleistung ist vom ermittelten Betrag abzuziehen.

**§ 6
Beitragssatz**

Der nicht anderweitig gedeckte, über die Beiträge umzulegende Teil der Gesamtkosten wird auf 100 % der Gesamtkosten der Wasserversorgungsanlage festgesetzt.

Die Wasserversorgungsanlage, deren Aufwand zu 100 % über Beiträge abgedeckt wird, besteht aus:

a) Altanlagen:

- Grundstücke (Anschaffungsjahre 1936 bis 1998)
- Grundstück Altmannstein (Anschaffungsjahre 1995 bis 1998)
- 2 Flachbrunnen Kohlmühle mit den technischen Einrichtungen (Maschinen-, Zähleranlagen u. Wasserpumpen)
- Notstromaggregat Kohlmühle (Anschaffungsjahr 1976)
- Brunnen III Laimerstadt, Vorschacht, Elektro- u. Maschinenanlagen, Stromzuführung (Anschaffungsjahre 1972 – 1975, 1982)
- Fernmeldeeinrichtung, Hochbehälter-Elektroanlagen (Anschaffungsjahr 1982)
- Strömungswächter Pumpwerk Kohlmühle (Anschaffungsjahr 1993)
- Drehzahlregelung Brunnen Steinsdorf (Anschaffungsjahr 1998)
- Hochbehälter Buch und Schafshill (Anschaffungsjahr 1936 u. 1963)
- Steuerkabel HB Buch – Kohlmühle (Anschaffungsjahr 1996 - 1997, 1999)
- Rohrnetzerweiterungen (Anschaffungsjahre 1971 – 1999)
- Rohrnetzerweiterungen in Baugebieten (Anschaffungsjahre 1995 - 1999)
- Grundstücksanschlüsse (Anschaffungsjahre 1973 - 1999)
- Anschlussbeiträge OBAG (Anschaffungsjahre 1974 und 1999)
- Mobile Chloranlage- Beteiligung (Anschaffungsjahr 1982)

b) Sanierungsmaßnahmen Abschnitt I:

Bauabschnitt 01:

- Brunnen Steinsdorf mit Pumpenhaus
- Zubringer-Rohrleitung DN 250

Bauabschnitt 02:

- Los 1: Ortsnetz Altmannstein, Vorgriff Bahnhofstraße
- Los 2: Ortsnetz Tettenwang

- Los 3: Ortsnetz Lobsing - Teilausbau
- Los 4: Fernleitung Hochbehälter Altmannstein - Viehhausen
- Los 5: Fernleitung Lobsing - Imbath
- Los 6: Fernleitung Hagenhill - Altmannstein
- Los 7: Hochbehälter Altmannstein
- Los 8: Fernmeldeanlage - Kabel
- Los 9: Hochbehälter Bettbrunn
- Los 10: Ortsnetz Schamhaupten Teil 1
- Los 11: Fernleitung Brunnen Steinsdorf - Hochbehälter Bettbrunn
- Los 12: Ortsnetz Hiendorf
- Los 13: Ortsnetz Schamhaupten Teil 2
- Los 14: Maschinentechnische Ausrüstung Brunnen Steinsdorf
- Los 15: Erweiterung Brunnenbauwerke Steinsdorf
- Los 16: Fernwirkanlage
- Los 17: Notstromaggregat

Bauabschnitt 03:

Ortsnetz Hagenhill

Bauabschnitt 04:

- Vorgriff Ortsnetz Schafshill - Triftweg
- Vorgriff Ortsnetz Sandersdorf - Teil, Frauenweg
- Fernleitung Bruckhof - Übergabeschacht Gut Schwaben
- Los 1: Ortsnetz Ried
- Los 2: Ortsnetz Steinsdorf
- Los 3: Ortsnetze Forchheim und Imbath
- Los 4: Ortsnetz Hüttenhausen

Bauabschnitt 05:

Ausbau Galgenbergring und Zuleitung Schulstraße bis Schule (Altmannstein)

Bauabschnitt 06:

- Fernleitung A 1 - ADW Mendorf
- Fernleitung AD 1 - Ortsnetz Sandersdorf
- Ortsnetz Mendorf
- Ortsnetz Biber

Bauabschnitt 07:

- Vorgriff Ortsnetz Altmannstein, Taubental
- Ortsnetz Altmannstein, Teilausbau Schulstraße
- Ortsnetz Offendorf

Bauabschnitt 09:

- Los 1: Fernleitung Lobsing - Laimerstadt
- Los 2: Fernleitung Imbath - Mindelstetten
Fernleitung Imbath - Forchheim
- Los 3: Fernleitung Schafshill - Berghausen
- Los 4: Hochbehälter Buch (baulich)
- Los 5: Hochbehälter Buch (Rohrleitungsinstallation)
- Los 6: Hochbehälter Buch (messtechnische Ausrüstung)
Fernsteuereinrichtung Brunnen Kohlmühle - Hochbehälter Buch

c) Sanierungsmaßnahmen Abschnitt II:

Bauabschnitt 08:

- Fernleitung Hochbehälter Buch - AW Echendorf
- Ortsnetze Buch und Echendorf

Bauabschnitt 10:

Zubringerleitung Ottersdorf
 Zubringerleitung Pirkenbrunn
 Ortsnetz Hexenagger
 Ortsnetz Pirkenbrunn
 Ortsnetz Lobsing - Restausbau

Bauabschnitt 11:

Zubringerleitung Hochzone Altmannstein
 Ortsnetz Altmannstein

Bauabschnitt 12:

Anschluss der Einzelanwesen Hanfstinglmühle und Leistmühle

Bauabschnitt 13:

Rest Fernleitung Altmannstein Nord bis Altmannstein Hagenhiller Weg mit Riedenburger Straße - Schermühle
 Rest Ortsnetz Altmannstein
 Ortsnetz Laimerstadt

d) Sanierungsabschnitt III:

Bauabschnitt 14:

Versorgungsleitung Offendorf – Weiher
 Ortsnetze Oberoffendorf, Weiher und Stockau
 Fernleitung ADW Mendorf – ADW Offendorf mit Zubringerleitungen zu den Ortsnetzen

Bauabschnitt 15:

Fernleitung Bruckhof – Laimerstadt
 Versorgungsleitung Tettenwang – Ziegelstadl
 Ortsnetz Tettenwang
 Ortsnetze Hattenhausen und Frauenberghausen
 Fernleitung Offendorf – Mindelstetten
 Versorgungsleitung Stockau – Tettenagger,
 Ortsnetz Tettenagger

Bauabschnitt 16:

Sanierung Brunnen Laimerstadt, elektrotechnischer Teil
 Fernleitung Kohlmühle – Hochbehälter Schafshill

und den Kosten laut Zusammenstellung des Zweckverbandes vom 02.10.2006 für künftige Erschließungen neuer Baugebiete, die in den Flächennutzungsplänen der Mitgliedsgemeinden ausgewiesen wurden.

Im einzelnen wird auf die Planunterlagen des Ingenieurbüros Kehrer Planung, Lappersdorfer Str. 28, 93059 Regensburg Bezug genommen.

Diese Pläne und Unterlagen können während der allgemeinen Dienstzeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein eingesehen werden.

Der Beitrag beträgt
 pro m² Grundstücksfläche 0,85 Euro/m²
 pro m² Geschossfläche 5,45 Euro/m²
 festgesetzt.

**§ 7
 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
 Übernahme der Kosten für Feuerlöscheinrichtungen**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS wird mit dem Beitrag nach § 6 finanziert.

(2) Die Kosten, die für die Veränderungen der Grundstücksanschlüsse entstehen, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Für Hydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen die nicht zur Aufrechterhaltung des Versorgungsbetriebes des Zweckverbandes dienen, müssen die Kosten in der jeweiligen Höhe von den Gemeinden übernommen werden.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis	2,5 m ³ /h	65,00 Euro
	6,0 m ³ /h	95,00 Euro
	10,0 m ³ /h	155,00 Euro
	15,0 m ³ /h	185,00 Euro
über	15,0 m ³ /h	250,00 Euro

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt bei einem Jahresverbrauch
- | | |
|---|-----------|
| pro m ³ | 1,20 Euro |
| bei gewerblichen Betrieben, die Vorkehrungen zum sparsamen Umgang mit Wasser treffen (im Sinne von Art. 8 Abs. 5 KAG), bei einem Verbrauch ab 3.000 m ³ pro diese Grenze übersteigenden m ³ | 0,90 Euro |
| bei öffentlichen Badeanstalten pro m ³ | 0,60 Euro |

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,60 Euro pro m³ entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

**§ 12
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorauszahlung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Der Jahresgebührenaussgleich erfolgt mit der Vorauszahlung am 15.12. jeden Jahres.

**§ 14
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 16
Inkrafttreten**

(1) Die Gebührenschildfestsetzungen in den §§ 9 a und 10 der Satzung treten zum 01.01.2007 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Gebührenschildfestsetzungen in den §§ 9 a und 10 der Satzung vom 31.07.2000 treten mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 31.07.2007 treten gleichzeitig eine Woche nach Bekanntmachung der neuen Satzung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 außer Kraft.

Altmannstein, den 28.11.2006
Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
gez. D i e r l, Vorsitzender

205 Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage in Sanierungsabschnitt III (Bauabschnitte 14 bis 16)

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2040-1-I) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe folgende

Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage in Sanierungsabschnitt III (Bauabschnitte 14 bis 16)

**§ 1
Beitrags-erhebung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung im Sanierungsabschnitt III für das Gebiet der Ortsteile Altmannstein, Berghausen, Hagenhill, Hexenagger, Laimerstadt, Mendorf, Biber, Neuenhinzenhausen, Sandersdorf, Schafshill, Schamhaupten, Schwabstetten, Steinsdorf, Tettenwang, Ried und Sollern des Marktes Altmannstein, Mindelstetten, Imbath, Hiendorf, Hüttenhausen, Offendorf, Oberoffendorf, Tettenagger, Grashausen, Weiher und Stockau der Gemeinde Mindelstetten, Bettbrunn des Marktes Kösching, Buch, Echendorf, Echenried, Lintlhof, Hattenhausen und Frauenberghausen der Stadt Riedenburg, sowie Forchheim, Lobsing und Pirkenbrunn des Marktes Pförring durch folgende Maßnahmen:

a) Bauabschnitt (BA) 14:

FL ADW Mendorf – ADW Offendorf mit Zuleitungen zu den Ortsnetzen Offendorf, Oberoffendorf und Stockau	Rohrleitungen: PE-HD 10/225 Be- u. Entlüfterhydrant Unterflurhydrant	3.038,00 m 4 Stück 5 Stück
Versorgungsleitung Offendorf - Weiher, Ortsnetze Oberoffendorf, Weiher und Stockau	PVC DN 80 PVC DN 100 PVC DN 150 HD-PE DN 150 Unterflurhydrant Oberflurhydrant	38,70 m 605,31 m 829,79 m 492,50 m 7 Stück 2 Stück
	Schachtbauwerk: ADWE Oberoffendorf 3,0 x 2,5 m	1 Stück
	ADWE Offendorf 4,0 x 3,0 m Hausanschlüsse	1 Stück 37 Stück

b) Bauabschnitt 15:

FL ADW Mindelstetten - ADWE Offendorf und Zubringerleitung Mindelstetten	Rohrleitungen: PE-HD DN 200 PE-HD DN 150	2.905,40 m 226,23 m
FL Brunnen Laimerstadt - AW Hexenagger einschl. Ortsteil Zieglstadl 10 x 2 x 0,8	Rohrleitungen: PE-HD DN 200 Steuerkabel 10 x 2 x 0,8 Hausanschlüsse	2.753,70 m 2.753,70 m 4 Stück
Zubringerleitung Tettenwang	Rohrleitungen: PE-HD DN 200 Schachtbauwerk: AWE Tettenwang 2,50 x 2,50 m	1.026,80 m 1 Stück
Zubringerleitung Hiendorf	Rohrleitungen: PE-HD DN 150	1.146,77 m
Zubringerleitung Tettenagger	Rohrleitungen: PE-HD DN 150	1.110,50 m
Ortsnetz Frauenberghausen	Rohrleitungen: PVC DN 80 - 200 Hausanschlüsse	701,85 m 19 Stück
Ortsnetz Hattenhausen	Rohrleitungen: PVC DN 80 – 150 Hausanschlüsse	791,45 m 24 Stück
Ortsnetz Tettenagger	Rohrleitungen: PVC DN 80 – 150 Hausanschlüsse	1.058,08 m 32 Stück

c) Bauabschnitt 16:

FL GPW Kohlmühle - AW Frauenberghausen - AW	Rohrleitungen: PE-HD,
---	--------------------------

Hattenhausen	dA 225 PN 16	1.626,20 m
HB Schafshill	PE-HD,	
	dA 225 PN 10	3.355,30 m
	PE-HD, dA 90 PN 16	
	GGG DN 200	214,15 m
	GGG DN 150	11,15 m
	PVC DN 200	153,99 m
	PVC DN 150	12,71 m
	Unterflurhydrant	3 Stück
	Schachtbauwerke:	
	AW Frauenberghausen	
	2,00 x 2,50 m	1 Stück
	AW Hattenhausen	
	2,50 x 2,50 m	1 Stück
Sanierung und Erweiterung	Schachtbauwerke	2 Stück
Brunnen Laimerstadt		

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

Der nicht anderweitig gedeckte, über die Beiträge umzulegende Teil der Gesamtkosten des Sanierungsabschnittes III mit den Bauabschnitten 14 bis 16 wird auf 1.067.904,77 € festgesetzt.

Der Sanierungsabschnitt III mit den Bauabschnitten 14 bis 16, deren umzulegender Aufwand zu 100 % über Beiträge abgedeckt wird, besteht aus:

Siehe hierzu § 1 – Beitragserhebung.

Der Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	0,09 Euro
b)	pro m ² Geschossfläche	0,59 Euro

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmanstein, den 28.11.2006
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmansteiner Gruppe
 gez. Dierl, Vorsitzender